



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_22 JAHRGANG 52
04.Mai 2023

**Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Teilstudiengang Musik
im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts,
im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of
Education und im Kombinationsstudiengang Lehramt am Grundschulen mit dem Abschluss
Bachelor of Education
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 04.05.2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW.S. 780b) und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education sowie der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education, hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Bereiche des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Kommissionen und Kommissionsmitglieder
- § 4 Klausurarbeiten, musikalischer Vortrag und Kolloquium
- § 5 Benotung
- § 6 Zuerkennung der Eignung, Bescheinigungen und Wiederholung
- § 7 Anerkennung
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education und den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education mit dem Fach Musik ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen, nach Lehrämtern unterschiedenen studiengangbezogenen Eignung. Die musikalische Eignung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren der Hochschule nachgewiesen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung muss vor der Zulassung zum Studium erbracht sein.

- (3) An der Bergischen Universität Wuppertal wird das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung im Teilstudiengang Musik für das Studienprofil „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ (HRSGe) im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie für den Teilstudiengang Musik im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education (SP) und für den Teilstudiengang Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education (G) mindestens zweimal im Jahr durchgeführt.
- (4) Für das Profil „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (GymGe) wird ein gesondertes schulformbezogenes Eignungsverfahren mit einem eigenen Anforderungsprofil durchgeführt. Dieses findet mindestens einmal jährlich statt.
- (5) Die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung erfolgt auf Antrag der*des Studienbewerber*in. Im Antrag ist das gewählte Verfahren nach Absatz 3 oder Absatz 4 zu bezeichnen. Der Antrag muss spätestens am 22. Tag vor dem Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens an das Fach Musikpädagogik an der Bergischen Universität Wuppertal gesandt werden (Datum des Poststempels).
- (6) Die Eignungsfeststellungsverfahren finden jeweils in dem der Einschreibung vorangehenden Semester statt. Die genauen Termine für die Durchführung des Verfahrens sind den Bewerber*innen rechtzeitig von der Hochschule mitzuteilen. Den Bewerber*innen ist das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens rechtzeitig vor Ablauf der Vergabeverfahren (NC-Verfahren) mitzuteilen.

§ 2

Bereiche des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Im Verfahren nach § 1 Abs. 3 erstreckt sich die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung auf folgende fünf Bereiche:
 - a) Künstlerisches Hauptfach
 - b) Künstlerisches Nebenfach
 - c) Kolloquium zur Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit in Bezug auf musikalische Sachverhalte
 - d) Allgemeine Musiklehre
 - e) Gehörbildung.

Falls weder als künstlerisches Haupt- noch als Nebenfach ein Akkordinstrument gewählt wurde, wird ein sechster Bereich geprüft, nämlich

 - f) Grundfertigkeiten im Spiel eines Akkordinstruments.

Gesang ist als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach zu wählen.
- (2) Im Verfahren nach § 1 Abs. 4 erstreckt sich die Feststellung der besonderen studienbezogenen Eignung auf folgende sieben Bereiche:
 - a) Künstlerisches Hauptfach
 - b) Nebenfach Klavier
 - c) Nebenfach Gesang
 - d) Kolloquium zur Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit in Bezug auf musikalische Sachverhalte
 - e) Allgemeine Musiklehre
 - f) Gehörbildung
 - g) Kadenzspiel.

Falls Klavier als Hauptfach gewählt wird, so entfällt der Prüfungsteil b). Falls Gesang als Hauptfach gewählt wird, so entfällt der Prüfungsteil c). Die Prüfungsteile e) und f) können terminlich vor den übrigen Prüfungsteilen stattfinden. Wenn mindestens einer der beiden vorab stattfindenden Prüfungsteile e) oder f) nicht bestanden ist, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden und die übrigen Prüfungsteile finden im aktuellen Verfahren nicht statt. Nähere inhaltliche Regelungen für diese schulformbezogene Eignungsfeststellung werden in Form von Handreichungen bekannt gegeben.
- (3) Für die künstlerischen Fächer können in allen Verfahren gewählt werden:
 - Gesang
 - Akkordinstrumente: Klavier, Orgel, Cembalo oder sonstige Tasteninstrumente, Akkordeon, Gitarre, E-Gitarre, Harfe
 - Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

- Zupfinstrumente: E-Bass, Mandoline
- Blasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba
- Schlagzeug.

§ 3

Kommissionen und Kommissionsmitglieder

- (1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der musikalischen Eignung obliegt einer Kommission. Es können von mehreren Hochschulen gemeinsame Kommissionen gebildet werden.
- (2) Die Kommission besteht aus der*dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder und die*der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. Die*Der Vorsitzende soll Professor*in, mindestens jedoch hauptamtlich Lehrende*r sein. Für die Mitglieder der Kommission sollen nach Möglichkeit Ersatzmitglieder bestellt werden. Der Kommission soll nach Möglichkeit ein*e Vertreter*in der Schulpraxis angehören. Als Mitglieder können auch Lehrende einer anderen Hochschule vorgeschlagen und gewählt werden, sofern sie im musikalischen Bereich tätig sind.
- (3) Für die einzelnen Bereiche des Verfahrens werden Unterkommissionen eingesetzt. Jeder Unterkommission gehören mindestens zwei Lehrende an, die im jeweiligen der in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Bereiche an der Hochschule tätig sind und eine entsprechende Qualifikation besitzen.
- (4) Die Kommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der musikalischen Eignung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission bzw. der Unterkommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
 1. Tag und Uhrzeit des Verfahrens
 2. die Namen der Mitglieder der Kommission und der Unterkommissionen
 3. der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers
 4. die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens und die Themen
 5. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote
 6. besondere Vorkommnisse.
- (6) Die Niederschrift wird von der*dem Vorsitzenden der Unterkommission unterzeichnet und an die*den Vorsitzende*n der Kommission weitergeleitet.

§ 4

Klausurarbeiten, musikalischer Vortrag und Kolloquium

- (1) In den einstündigen Klausuren im Verfahren nach § 1 Abs. 3 (HRSGe, SP oder G), die zu den Bereichen Allgemeine Musiklehre sowie Hörfähigkeit gestellt werden, soll die*der Bewerber*in nachweisen, dass sie*er über Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre verfügt und grundlegende melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen vermag.
- (2) In den einstündigen Klausuren im Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe), die zu den Bereichen Allgemeine Musiklehre sowie Hörfähigkeit gestellt werden, soll die*der Bewerber*in nachweisen, dass sie*er über erweiterte Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre verfügt und melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend sicher zu erkennen vermag.
- (3) Die musikalischen Vorträge und das Kolloquium werden vor der jeweiligen Unterkommission als Einzelprüfungen abgelegt.
- (4) Im künstlerischen Hauptfach im Verfahren nach § 1 Abs. 3 (HRSGe, SP oder G) soll die*der Bewerber*in spiel- oder gesangstechnische Fertigkeit und künstlerische Gestaltungsfähigkeit nachweisen. Der Vortrag kann bis zu 15 Minuten dauern.
- (5) Im künstlerischen Hauptfach im Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe) soll die*der Bewerber*in vertiefte spiel- oder gesangstechnische Fertigkeit und künstlerische Gestaltungsfähigkeit sowie Sicherheit im Vom-Blatt-Spielen bzw. Vom-Blatt-Singen nachweisen. Der Vortrag kann bis zu 15 Minuten dauern.

- (6) Im künstlerischen Nebenfach im Verfahren nach § 1 Abs. 3 (HRSGe, SP oder G) soll die*der Bewerber*in spiel- oder gesangstechnische Grundfähigkeiten und Grundfertigkeiten nachweisen. Der Vortrag kann bis zu 10 Minuten dauern.
- (7) In den beiden künstlerischen Nebenfächern im Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe) soll die*der Bewerber*in sichere spiel- und gesangstechnische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Fähigkeiten im Singen und Spielen notierter Musik nachweisen. Der Vortrag kann bis zu 10 Minuten dauern.
- (8) Im Kolloquium soll die*der Bewerber*in Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit und die Fähigkeit zu schulformbezogener Anwendung von Kenntnissen in Bezug auf musikalische Sachverhalte nachweisen. Das Kolloquium kann bis zu 10 Minuten dauern.
- (9) Der Vortrag im Bereich Grundfertigkeiten im Spiel eines Akkordinstruments kann bis zu 10 Minuten dauern.
- (10) Im Prüfungsteil „Kadenzspiel“ im Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe) soll die*der Bewerber*in sichere Fähigkeiten im Spiel von Kadenzen in sämtlichen Dur- und Molltonarten auf dem Klavier nachweisen. Dieser Prüfungsteil kann bis zu 5 Minuten dauern.
- (11) Fähigkeiten im schulpraktischen Musizieren und im Bereich der Improvisation werden wie instrumentale oder vokale Fähigkeiten bewertet.

§ 5 Benotung

- (1) Die Leistungen, die in den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bereichen erbracht wurden, werden benotet. Für jedes Prüfungsgebiet ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln, indem jedes Mitglied der jeweiligen Unterkommission die Leistung mit einer Bewertungsnote gemäß § 22 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, gemäß § 22 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education und gemäß § 22 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education beurteilt und eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten erstellt wird.
- (2) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote 4,0 erreicht wurde.
- (3) Im Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe) wird der Prüfungsteil in § 2 Abs. 2 Buchstabe g) nicht mit einer Bewertungsnote versehen, sondern lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6 Zuerkennung der Eignung, Bescheinigungen und Wiederholung

- (1) Die musikalische Eignung ist nachgewiesen, wenn in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 zumindest die Note 4,0 erteilt wurde. In Ausnahmefällen kann eine nicht ausreichende Leistung durch überragende Leistungen in anderen Bereichen kompensiert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (2) Für das Verfahren nach § 1 Abs. 3 (HRSGe, SP oder G) lautet der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium:
„Die*Der Bewerber*in hat den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium des Teilstudienganges Musik im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts (Profil HRSGe) sowie die besondere Eignung zum Studium des Teilstudienganges Musik im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education (SP) und die besondere Eignung zum Studium des Teilstudienganges Musik im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education (G) erbracht.“
- (3) Für das Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe) lautet der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium: „Die*Der Bewerber*in hat den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium des Teilstudienganges Musik im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Profil GymGe) erbracht.“
- (4) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung besitzt längstens vier Semester

nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens Gültigkeit. Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5 HG und um Dienstzeiten auf der Grundlage des Bundesfreiwilligengesetzes.

- (5) Bei nicht ausreichender Leistung in einem der Bereiche und fehlender Kompensation gemäß § 6 Abs. 1 wird die Eignung nicht zuerkannt. In diesem Falle erteilt die*der Vorsitzende oder ein von ihr*ihm beauftragtes Mitglied der Kommission der*dem Bewerber*in hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Ist einer*einem Bewerber*in die besondere musikalische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie*er die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren zweimal wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (7) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu verbinden.

§ 7 Anerkennung

Die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung, die an einer anderen Hochschule in Nordrhein-Westfalen getroffen wurde, wird anerkannt. Die Eignung wird nach Schulformen unterschieden.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts sowie im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung an der Bergischen Universität Wuppertal vom 11.05.2017 (Amtl. Mitteilungen 29/17) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 12.04.2023.

Wuppertal, den 04.05.2023

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff